

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 61.
Preisbildung
im Landmashinen-Reparatur-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 61 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk (GBl. S. 522) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 61 — Preisbildung im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk (GBl. S. 524) Wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 524).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 62.
Preisbildung für handwerkliche Autogen-
und Elektroschweißarbeiten.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten (GBl. S. 526) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 62 — Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten (GBl. S. 527) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A:

Fertigungslohn Unterabs. 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu B:

Gemeinkostenzuschlag
Unterabs. 1 und 2:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 60%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 527).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 63.
Preisbildung im Elektromaschinenbauer-
und Elektromechaniker-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 63 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk (GBl. S. 528) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 63 — Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk (GBl. S. 533) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1 und 2:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 100%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 533).